

Unzulässige Kooperation

Das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt – Folge 13 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Nach § 31 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Möglicherweise aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die ärztliche Berufsausübung und des zunehmenden Wettbewerbs im Gesundheitswesen wird gegen diese berufsrechtliche Bestimmung – oft aus Unkenntnis oder aufgrund schlechter Beratung – seit einigen Jahren häufiger verstoßen.

Rabatte unzulässig

Durch das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt soll jede Einflussnahme von Ärztinnen und Ärzten auf die Wünsche der Patienten bei ihrer Arztwahl und vor allem ein Handel mit Patienten und Patientenunterlagen ausgeschlossen werden. In engem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Verbot der Zuweisung gegen Entgelt steht das Verbot, sich von Dritten Vorteile versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden kann, dass der Arzt in der ärztlichen Entscheidung beeinflusst sein könnte (§ 32 BO). In diesen Kontext gehört auch das Verbot, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen (§ 34 Abs. 5 BO).

Die genannten Berufspflichten werden von der gesamten Ärzteschaft befürwortet und getragen und ihre Erfüllung auch von der Ge-

sellschaft, insbesondere den Patienten, erwartet. Besondere aktuelle Bedeutung kommt den genannten Vorschriften vor dem Hintergrund der immer wieder behaupteten Korruption im Gesundheitswesen zu.

Ein häufiger Anwendungsfall für das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt ist die „Rabattgewährung“ bei Laboruntersuchungen. So verbietet diese Vorschrift zum Beispiel, dass eine Laborgemeinschaft Ärzten, die sie zugleich mit der Durchführung von Laborärzten vorbehaltenen Untersuchungen beauftragt, dafür einen Preisnachlass verspricht.

Der Nachlass wird häufig gewährt, indem die laborärztliche Praxis einen Teil der Kosten übernimmt, die der Laborgemeinschaft entstanden sind. Der beauftragende Arzt erhält dafür die Leistungen der Laborgemeinschaft zu einem niedrigeren Preis, als er ihn ohne gleichzeitige Überweisung an den Laborarzt zu zahlen gehabt hätte. Auch wenn hierdurch angeblich nur „Rationalisierungsvorteile“ an den überweisenden Arzt weitergegeben werden, ändert dies nichts daran, dass diesem damit ein unzulässiges Entgelt gewährt wird.

Auch das Argument, man sei um Kostensenkung im Gesundheitswesen bemüht, liegt neben der Sache.

Zivilrechtlich unwirksam

Vergleichbare Vereinbarungen mit Gewerbetreibenden oder sonstigen Nicht-Ärzten, die von ärztlichen Verordnungen „abhängig“ sind, sind nach dem Berufsrecht nicht zulässig. Hierzu zählen beispielsweise finanzielle Verbindungen zwischen Augenärzten und Optikern, Orthopäden und Physiotherapeuten sowie

HNO-Ärzten und Hörgeräteakustikern. Auch die Beteiligung niedergelassener Anästhesisten an den Praxiskosten beim ambulanten Operieren kann, wenn diese bewusst überhöht angesetzt werden, gegen das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verstoßen.

Vertrauen erhalten

Die berufsrechtlich unzulässigen Vereinbarungen über die Gewährung von Entgelten für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial sind – über eine mögliche Sanktionierung durch die Ärztekammer hinaus – nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Regel auch zivilrechtlich unwirksam. Damit sind sie auch nicht einklagbar. Zugleich liegt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vor, weil ein „Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch“ gegenüber den sich rechtstreu verhaltenden Kolleginnen und Kollegen besteht. Nicht zu unterschätzen ist schließlich das strafrechtliche Risiko, da es sich um sog. „Kick-back“-Vereinbarungen handeln könnte, d. h. eine gegenüber dem Patienten grundsätzlich offenzulegende Honorarbeteiligung oder Provision.

Durch die berufsrechtlichen Vorschriften soll verhindert werden, dass auch nur der äußere Eindruck entsteht, der Arzt lasse sich bei der Überweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial durch andere als sachliche Erwägungen leiten, denn ein derartiges Verhalten könnte das Vertrauen in die Ärzteschaft erschüttern. Im Zweifel sollten derartige Vertragsangebote daher der zuständigen Ärztekammer zur Prüfung vorgelegt werden.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.